

# Swiss GAAP FER 12 (überarbeitet)

## Zwischenbericht

Die vorliegende Fachempfehlung ist anzuwenden für Jahresabschlüsse betreffend die Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2005.

### Empfehlung

- 1 Der Zwischenbericht enthält Zahlenangaben sowie Erläuterungen über die Tätigkeit und zur Vermögens- und Ertragslage der Unternehmung im Berichtszeitraum. Die Erstellung von Zwischenberichten ist freiwillig. Entschliesst sich eine Unternehmung jedoch zu einer Zwischenberichterstattung nach Swiss GAAP FER, so ist die Einhaltung dieser Fachempfehlung durch die Unternehmung zu bestätigen.**
- 2 Veröffentlicht eine Unternehmung einen konsolidierten Jahresabschluss, so muss sie auch den Zwischenbericht in konsolidierter Form veröffentlichen.**
- 3 Für den Berichtszeitraum sowie für den entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres ist mindestens eine verkürzte Erfolgsrechnung zu erstellen. Zudem ist per Anfang und Ende des Berichtszeitraums eine verkürzte Bilanz zu erstellen. Die verkürzte Erfolgsrechnung und Bilanz haben mindestens die Überschriften und Zwischentotale zu enthalten, welche auch im letzten Jahresabschluss enthalten waren.**
- 4 Für die im Zwischenbericht enthaltenen finanziellen Informationen gelten die gleichen Rechnungslegungsgrundsätze wie für die Jahresrechnung. Vereinfachungen sind zulässig, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung des Bildes der Vermögens- und Ertragslage entsteht.**
- 5 Die Erläuterungen müssen es den Adressaten ermöglichen, sich ein begründetes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und über die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmung zu bilden; sie müssen insbesondere**
  - Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen erklären und daraus resultierende, wesentliche Effekte offen legen**

- **den Hinweis auf Faktoren enthalten, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung während des Berichtszeitraumes wesentlich beeinflusst haben**
- **ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen offen legen; diese quantifizieren, sofern sie den Gewinn/Verlust wesentlich beeinflussen**
- **einen Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres ermöglichen**
- **wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Zwischenberichts offen legen.**

**Die Erläuterungen müssen sich auch auf die Aussichten der Unternehmung für das laufende Geschäftsjahr erstrecken.**

## **Erläuterungen:**

### **zu Ziffer 1**

- 6 Nicht Inhalt dieser Fachempfehlung sind
- Zwischenabschlüsse, die im Zusammenhang mit besonderen Kapitalmarkttransaktionen erforderlich sind (z. B. Emissions- und Kotierungsprospekt)
  - die Ad-hoc-Berichterstattung bei Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen.
- 7 Der Zwischenbericht ist möglichst rasch zu erstellen, um aktuell zu sein.
- 8 Ist der Zwischenbericht in Übereinstimmung mit dieser Fachempfehlung erstellt worden, so ist die Einhaltung dieser Fachempfehlung, Swiss GAAP FER 12, explizit zu erwähnen. Der Zwischenbericht darf aber nicht als "in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER" bezeichnet werden, solange er nicht sämtliche anwendbaren Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER befolgt.
- 9 Die Zwischenberichterstattung der Banken richtet sich nach der Bankengesetzgebung, diejenige der Versicherungen nach Swiss GAAP FER 14.

### **zu Ziffer 3**

- 10 Werden über die finanziellen Mindestanforderungen hinausgehende Zahlen bekannt gegeben, so sind auch für diese zusätzlichen Angaben die Vorjahreszahlen darzustellen.
- 11 Der im Zwischenabschluss enthaltene Steuerbetrag richtet sich nach dem erwarteten Steuersatz für das Gesamtjahr.

### **zu Ziffer 4**

- 12 Besonders hingewiesen wird auf den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung.
- 13 Vereinfachungen sind insbesondere möglich:
- bei Abgrenzungen zwischen den Perioden
  - durch Verzicht auf physische Inventuren
  - durch vereinfachte Konsolidierungsschritte im Konzernabschluss.

**zu Ziffer 5**

- 14 Ziel der Zwischenberichterstattung ist nicht allein eine zahlenmässige Darstellung des Ergebnisses, sondern auch eine qualitative Erläuterung zur Vermögens- und Ertragslage. Für die Beurteilung können dabei zusätzliche Aussagen über den Einfluss der Wechselkurse, die Entwicklung von Kosten und Preisen, Leistungswerte (z. B. Bestellungseingang oder Beschäftigungslage) sowie Investitionen und Desinvestitionen wesentlich sein. Ebenso kann sich eine Segmentierung der Umsätze empfehlen.
- 15 Da die Saisonalität zu falschen Schlussfolgerungen für das Gesamtjahr führen kann, sollte sie erläutert und, wenn möglich, in ihren Auswirkungen quantifiziert werden.
- 16 Zu den Faktoren, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen können, gehören insbesondere Entwicklungen in Bezug auf
- Restrukturierungen
  - Wertbeeinträchtigungen von Aktiven (Impairments)
  - Veränderungen im Konsolidierungskreis
  - wichtige hängige Prozesse
  - grössere Produkteinführungen
  - Veränderungen in der Kapitalstruktur
  - ausserordentliche Entwicklungen im Finanzertrag/-aufwand
  - Veränderungen der Liquidität.
- Es ist allenfalls auch auf derartige Vorfälle aus der Vergleichsperiode hinzuweisen, sofern die finanziellen Auswirkungen dieser Vorfälle für die Vergleichbarkeit der Zahlen der beiden Perioden wichtig sind.